



BASEL
NORDWESTSCHWEIZ

Verein Bioterra Regionalgruppe Basel Nordwestschweiz

Statuten

Art. 1 Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des biologischen Land- und Gartenbaus durch die Verbreitung praktischer und theoretischer Methoden. Die ökologischen Kreisläufe im Boden, in der Luft und im Wasser und die damit verbundene Pflanzengesundheit sollen aufgezeigt und gelehrt werden. Die einheimische Flora und Fauna soll gefördert und deren Lebensräume sollen geschützt, bzw. vergrößert werden. Damit verbunden sollen auch die Produktion und der Absatz von biologisch produzierten Lebensmitteln gefördert werden. Sinnverwandte Themen wie gesundes Zubereiten oder Konservieren von Lebensmitteln oder Kräutereinsatz in Küche oder Hausapotheke gehören ebenso dazu.

Art. 2 Aktivitäten

Obige Ziele werden erreicht durch Gartenbaukurse, Vorträge, Exkursionen und Spezialkurse, Treffen etc. Angestrebt wird die Zusammenarbeit mit ziel- und sinnverwandten Organisationen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Beitrittserklärungen sind dem Präsidenten/der Präsidentin der Regionalgruppe einzureichen oder direkt bei der Geschäftsstelle der Bioterra Schweiz, die eine Gesamt-Mitgliederliste führt und monatlich die Mutationen an die Regionalgruppe weiterleitet.

Austritte erfolgen schriftlich bei der Regionalgruppe oder der Geschäftsstelle per Ende eines Kalenderjahres.

Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt, kann der Vorstand einen Ausschluss erwirken.

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung (DV) von Bioterra Schweiz festgesetzt und auch durch diese eingezogen und verwaltet. Die Regionalgruppe erhält pro Mitglied einen durch die DV festgesetzten Beitrag als jährliche Rückerstattung in die Regionalkasse.

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift «bioterra» vom Zentralverein.

Art. 4 Organisation

Die Hauptversammlung (HV), das oberste Organ des Vereins der Regionalgruppe, findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen im voraus. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Es gilt der Mehrheitsentscheid. Stimmberechtigt ist nur das eingeschriebene Mitglied.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevisionen und Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

Die Regionalgruppe ist eingebunden in den gesamtschweizerischen Zentralverein.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Kassier und Beisitzer. Die Wahl erfolgt jeweils durch die HV für zwei Jahre. Die Bestellung der einzelnen Funktionen ist dem Vorstand übertragen. Der Vorstand stellt jährlich ein Programm mit Kursen und Veranstaltungen zusammen, die die Vereinsziele fördern. Damit sind Gartenbaukurse, Vorträge, Führungen, Gartenbesichtigungen, Treffen, Kurse zu Spezialthemen etc. gemeint. Er sorgt für eine angemessene Publikation der Anlässe und ist besorgt für einen reibungslosen Ablauf derselben. Er ist Ansprechpartner für die Zentralvereinsleitung oder für die Geschäftsstelle vom Zentralverein, ebenso auch für Behörden und Medien.

Art. 6 Finanzielles

Die Einnahmen der Bioterra Regionalgruppe setzen sich zusammen aus den durch die DV von Bioterra Schweiz festgesetzten Abgaben von den Mitgliederbeiträgen, aus Erträgen von Kursen und Anlässen, aus Spenden und Schenkungen, aus ausserordentlichen Unterstützungsbeiträgen auf Antrag an den Zentralverein. Weiter erhält die Regionalgruppe einen Sockelbeitrag und einen Aktivitätsbeitrag vom Zentralverein. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Über spezielle Entschädigungen für Vereinsarbeiten entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

Das Vermögen der Regionalgruppe und Umgebung soll ausschliesslich für regionale Projekte zur Förderung der Vereinsziele eingesetzt werden.

Der Vorstand hat die Kompetenz, Unterstützungsgelder für bestimmte Projekte für den Zentralverein zu gewähren auf deren Antrag

hin. Diese Projekte müssen aber direkt oder indirekt den lokalen Vereinszielen der Regionalgruppe förderlich sein.

Bei Auflösung der Regionalgruppe geht das Vereinsvermögen zur Verwahrung an Bioterra Schweiz; es muss dort für mindestens 12 Jahre verwaltet werden, bis sich allenfalls wieder eine neue Regionalgruppe in der Region formiert hat. Das ganze übergebene Vermögen muss bei einer Neugründung der Regionalgruppe erneut zurückgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Regionalgruppenvermögen Eigentum des Zentralvereins.

Art. 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Bioterra Regionalgruppe haftet einzig ihr Vermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zwischen der Regionalgruppe und Bioterra Schweiz ist die gegenseitige Haftung ausgeschlossen.

Art. 8 Datenschutz

Die Daten und Adressen der Mitglieder müssen vertraulich behandelt werden.

Art. 9 Auflösung

Über die Auflösung der Regionalgruppe entscheidet die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Statuten wurden an der Sitzung vom 14. Februar 2011 genehmigt.

Präsident

Esther Schreier, Tellstrasse 21, 4053 Bsel

Aktuar

Cristina Huser, Schwarzwaldallee 245,
4058 Basel

Kassier

Martin Denz, Schauenburgerstrasse 12
4052 Basel